

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Soßmar “Freiflut” in der Gemeinde Hohenhameln.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29, 30 und 31 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds.GVBl.S. 235), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 23.03.1999 folgende Satzung beschlossen.:

§ 1 Schutzzweck

Die “Freiflut” südlich Soßmar charakterisiert sich in Teilbereichen als ein naturhaftes Fließgewässer der Börde mit einem vielfältigen Gehölzsaum einheimischer Baum- und Straucharten, begleitet von einem artenreichen Gräser- und Kräuterbestand. Das Gewässer selbst verfügt bei wechselnder Breite über besonnte und beschattete Bereiche. Die “Freiflut” trägt daher auch Röhrichte und bietet Lebensraum für die Lebensgemeinschaft aus Flora und Fauna eines bördetypischen Fließgewässers. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser arttypischen Eigenschaften.

Der Landschaftsbestandteil “Freiflut südlich Soßmar” wird, weil er

- a) das Landschaftsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert,

gemäß § 28 NNatG unter Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellte Gebiet in der Gemarkung Soßmar der Gemeinde Hohenhameln (LB PE 05). Die genaue Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Die Gehölzbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Struktur oder Artenzusammensetzung wesentlich zu verändern. Schädigungen im Sinne von Satz 1 sind auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich eines Gehölzes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - c) Abflämmen von Flächen;
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch solche, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigepflicht unterliegen,
3. in das Gelände oder das Gewässer Boden, Bauschutt, Müll, Gartenabfälle oder andere Materialien zu verbringen,
4. Flächen zu befestigen oder die Bodenoberfläche zu versiegeln;
5. chemische Pflanzenbehandlungsmittel aller Art anzuwenden,
6. Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an der Leine zu führen.

(2) Nicht unter die Verbote fallen:

1. Ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer aufgrund gesetzlichen Verpflichtungen oder solche, die in Abstimmung und Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen an den Gehölzbeständen, die deren Pflege oder Entwicklung dienen.
2. Unterhaltung und Instandsetzung der Wirtschaftswege
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

(2) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn

1. diese im Zusammenhang mit einer Befreiungsgenehmigung nach § 5 angeordnet wurden oder
2. entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne daß eine Befreiung zugelassen wurde. Neben dieser Verpflichtung kann eine Geldbuße nach § 6 verhängt werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Abweichung mit dem Schutzzweck gem. § 1 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern,
3. überragende Bäume und Sträucher, die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen, sie können zurückgeschnitten werden.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist eine Lageskizze beizufügen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde,
2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unterläßt,
3. gegen Verpflichtungen gem. § 4 verstößt oder

4. im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Hohenhameln, den 22.04.1999

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(L. S.)

Gruß
Gemeindeoberamtsrat